



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Freitag, 19.10.2012 in München

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

1) [REDACTED]
- Klägerin -

2) [REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

1) [REDACTED]
- Beklagter -

2) [REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. **Klägerseite:**

121025 715 3

- Rechtsanwältin Benner Clarissa und Frau Rechtsanwältin Grund

2. Beklagtenseite:

- Beklagter zu 1) [REDACTED]

Sitzungsbeginn: 12:00 Uhr

Der Beklagte zu 1) erklärt insoweit, der Prozessbevollmächtigte lasse sich entschuldigen, er sei erkrankt.

Seine Ehefrau, die Beklagte zu 2) habe mit der ganzen Sache nichts am Hut.

Der Beklagte zu 1) erhält sodann eine Abschrift des Schriftsatzes der Klägerinnen vom 17.10.2012.

Sodann wird in die Güteverhandlung eingetreten.

Das Gericht führt in den Sach- und Streitstand ein und erörtert diesen mit den Parteien in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.

Um 12.30 Uhr wird die Sitzung kurz unterbrochen.

Während die Sitzung unterbrochen ist, telefoniert der Beklagte mit seinem Prozessbevollmächtigten.

Er übergibt das Gespräch an den Richter.

Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten fragt an, ob das Gericht eine Möglichkeit sehe, dass dem Beklagten der streitgegenständliche Netzwerkmitschnitt den die Klägerinnen erstellt haben, zur Verfügung gestellt werden könne. Dies wird seitens des Gerichts verneint. Das Gericht teilt dem Prozessbevollmächtigten des Beklagten sodann mit, dass bei der Frage, ob heute ein Vergleich geschlossen werden soll, die Risikobewertung jeder Partei ausschlaggebend sei. Diese müsse durch die Parteien vorgenommen werden. Einen Vorschlag für einen Vergleich hat das Gericht angesichts der derzeitigen Sach- und Rechtslage nicht.

Das weitere Vorgehen wird sodann mit dem Beklagten eingehend erörtert.

Um 12.40 Uhr wird die Sitzung dann fortgesetzt.

Der Beklagte erklärt, dass er sich mit den Klägerinnen vergleichen möchte.

Die Parteien schließen sodann folgenden

Vergleich:

I.

Die Beklagten zahlen an die Klägerinnen einen Betrag in Höhe von 1.100.-€.

Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Forderungen auch im Hinblick auf die Beklagte zu 2) abgegolten.

II.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten gemeinschaftlich.

Die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

v.u.g.

Sodann ergeht folgender

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 1.566.-€ festgesetzt.

Die Parteien verzichten hinsichtlich des Streitwertbeschlusses auf Rechtsmittel und Gründe.

v.u.g.

gez.



Richter am Amtsgericht

gez.



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.

121025 715 4